

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Anton Klein Industrieverpackungen + Logistik GmbH, nachstehend „ak“ genannt, gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Auftraggebers, insb. dessen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, erkennt ak nicht an, es sei denn, ak hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Anwendung zugestimmt. Unsere AGB, jeweils in der neuesten Fassung, gelten spätestens mit der Abnahme der Leistung und/oder Annahme der Ware als angenommen.
- 1.2 Diese AGB gelten für alle, auch zukünftigen Verträge zwischen dem Auftraggeber und ak.
- 1.3 Sämtliche zwischen dem Auftraggeber und ak getroffenen Vereinbarungen sind vollständig schriftlich niedergelegt. Die Mitarbeiter von ak sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden oder Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrags hinausgehen oder davon abweichen.
- 1.4 Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.5 Sofern mit oder ohne Verbindung mit Verpackungsleistungen Speditionsleistungen, Transportaufträge oder Einlagerungen Vertragsgegenstand werden, so gelten für diese ausschließlich die ADSp 2017, die im Internet unter: www.dslv.org/dslv/web.nsf/id/pa_de_adsp.html abrufbar sind.
- 1.6 Wir weisen daraufhin, dass die ADSp 2017 in Ziff. 23 hinsichtlich des Haftungshöchstbetrags für Güterschäden (§431 HGB) vom Gesetz abweichen, indem sie die Haftung bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung und bei unbekanntem Schadenort auf 2 SZR/kg und im Übrigen die Regelfaftung von 8,33 SZR/kg zusätzlich auf 1,25 Millionen Euro je Schadenfall sowie 2,5 Millionen Euro je Schadenereignis, mindestens aber 2 SZR/kg, beschränken.
- 1.7 Soweit ak lediglich Verpackungsmaterialien liefert, ist ak ausschließlich im Rahmen des Kaufvertrags verpflichtet.

2. Angebot - Umfang der Leistungen

- 2.1 Soweit nicht anders vereinbart, sind die Angebote von ak freibleibend.
- 2.2 Für den Umfang der von ak zu erbringenden Leistungen ist entweder deren schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend oder wenn unmittelbar nach Auftragsingang bzw. termingemäß der Auftrag ausgeführt wird, dann gilt die Rechnung als Auftragsbestätigung.
- 2.3 Mündliche Vereinbarungen sowie alle sonstigen Erklärungen, insbesondere Nebenabreden und Änderungen des Vertrags, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 2.4 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modellen und sonstigen Unterlagen stehen ak sämtliche Eigentums- und Urheberrechte zu; diese Unterlagen sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von ak nicht zugänglich gemacht werden. Das Fertigen von Abschriften bedarf ebenfalls der Zustimmung von ak.

3. Preise - Zahlung - Kreditwürdigkeit

- 3.1 Soweit nicht anders vereinbart, gelten alle Preise zuzüglich der jeweils am Tag der Rechnungsstellung gültigen Mehrwertsteuer, soweit diese anfällt.
- 3.2 Zahlungen an ak sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto, oder wenn anders schriftlich vereinbart, gemäß Rechnung zu leisten.
- 3.3 Ergeben sich bei der Abwicklung des Vertrags unvorhersehbare, erschwerte Arbeitsbedingungen oder verzögert sich die Abwicklung aus Gründen, die ak nicht zu vertreten hat, ist ak berechtigt, den Preis entsprechend dem zu erbringenden Mehraufwand angemessen zu erhöhen. Dies gilt insbesondere, sofern im Betrieb des Auftraggebers oder dessen Lieferanten zusätzliche Stillstandskosten für das von ak eingesetzte Personal anfallen.
- 3.4 Teilleistungen/Teilleistungen werden sofort berechnet und sind jede für sich zur Zahlung fällig, unabhängig von der Beendigung der Gesamtlieferung/leistung.
- 3.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte bestehen nur, wenn der Gegenanspruch des Auftraggebers rechtskräftig festgestellt, von ak anerkannt oder unbestritten ist. Darüber hinaus besteht ein Zurückbehaltungsrecht nur, soweit die Gegenansprüche aus dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen.
- 3.6 Bei Vertragsabschluss wird die Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit des Auftraggebers vorausgesetzt.
- 3.7 Treten beim Auftraggeber Ereignisse ein (schleppende Zahlungsweise, negative Auskünfte etc.), die seine Kreditwürdigkeit in Zweifel ziehen oder waren solche Ereignisse bereits vorhanden und sind ak erst nach Vertragsschluss bekannt geworden, so steht ak das Recht zu, die sofortige Vorauszahlung oder Leistung einer angemessenen Sicherheit zu verlangen. Kommt der Auftraggeber diesem Verlangen nicht nach, so ist ak berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- 3.8 Wird das Zahlungsziel überschritten, schuldet der Auftraggeber ak Zinsen ab dem Datum des dem Zahlungsziel folgenden Tages, und zwar mindestens in Höhe des jeweiligen Zinssatzes, welchen die Bank ak für Kontokorrentkredite berechnet. Zusätzlich sind Bankspesen auszugleichen.

4. Verpflichtungen des Auftraggebers

- 4.1 Die ordnungsgemäße Erfüllung des Verpackungsauftrags setzt voraus, dass das zu verpackende Gut in einem für die Durchführung des Verpackungsauftrags bereiten und geeigneten Zustand ak rechtzeitig zur Verfügung gestellt wird. Wenn schriftlich nicht anders vereinbart, sind besonders korrosionsanfällige Teile gesäubert und mit geeigneten Kontaktkorrosionsschutzmitteln behandelt ak zu übergeben. Das verwendete Kontaktkorrosionsschutzmittel ist ak spätestens bei Übergabe mitzuteilen. Es wird vorausgesetzt, dass das Packgut frei von Fertigungsrückständen, Produktionsrückständen, Korrosion und sonstigen Verschmutzungen wie z.B. Handschweiß bereitgestellt wird. Kühl- und Flüssigkeitssysteme sind vom Hersteller zu entleeren. Behälter, Hohlräume und Leitungssysteme sind zu trocknen und dicht zu verschließen. Ist dies nicht möglich, müssen die verbliebenen Flüssigkeitsmengen dem Verpacker vom Auftraggeber mitgeteilt werden. Für ungereinigte Teile kann keine Gewährleistung übernommen werden. Ferner

ist Voraussetzung, dass der Auftraggeber die zutreffenden Gewichtsangaben und sonstigen besonderen Eigenschaften des Gutes, u.a. auch bzgl. der Konstruktion und Statik, schriftlich bekannt gibt. Hierzu gehören insbesondere Angaben über den Schwerpunkt und für Kranarbeiten die Bekanntgabe der Anschlagpunkte.

4.2 Auf eine etwa zusätzlich notwendige und/oder besondere Behandlung des zu verpackenden Gutes, auch hinsichtlich der Lagerung, hat der Auftraggeber ak schriftlich hinzuweisen. So ist beispielsweise zu informieren, bei welchen Gütern weitergehende Korrosionsschutzverfahren zu erfolgen haben. Das Verpackungsgut wird bei der Anbringung einer vom Auftraggeber gewünschten Schrumpfolienverpackung Temperaturen von rd. 80 Grad C ausgesetzt. Sollte das Gut temperaturempfindlich sein, so ist dies ak zwingend bei Auftragserteilung mitzuteilen.

4.3 Der Auftraggeber hat ak schriftlich auf besondere Risiken hinzuweisen, wie sie sich aus behördlichen Vorschriften und den Anforderungen des jeweiligen Transportweges, von Lade- und Transportmitteln (z.B. Bulk-Carrier), sowie bei einer eventuell vorgesehenen Nachlagerung und hinsichtlich allgemeiner Umwelteinflüsse ergeben. Das gleiche gilt für Risikoerhöhungen durch einschlägige gesetzliche Vorschriften im Empfängerland.

4.4 Fahrgüter sind mit allen notwendigen Angaben (u.a. Menge, UN-Nummer, Benennung, Verpackungsgruppe) schriftlich zu deklarieren. Die Verpackung erfolgt gemäß dem vom Auftraggeber vorgegebenen Transportweg, entweder gem. den Richtlinien des ADR für den Straßentransport oder den Vorgaben der IATA-DGR für Luftfracht oder des IMDG-Codes für den Seetransport oder der RID für den Schienenverkehr. Der Auftraggeber ist verpflichtet die jeweils aktuellen Sicherheitsdatenblätter spätestens bei Übergabe des Packgutes bereitzustellen.

4.5 Für die Übersetzung von Texten in fremden Sprachen ist vorbehaltlich einer anders lautenden Vereinbarung der Auftraggeber verantwortlich.

4.6 Soweit nichts anderes vereinbart, erfolgt die Verpackung im Werk von ak. Der rechtzeitige An- und Abtransport der Güter obliegt dem Auftraggeber. Soweit ein Verpackungsauftrag außerhalb der Werke von ak durchzuführen ist, hat der Auftraggeber ausreichend Platz, Energie, Druckluft und die erforderlichen Hebezeuge einschließlich des notwendigen Bedienungspersonals für eine zügige und fachgerechte Durchführung des Verpackungsauftrags unentgeltlich bereitzustellen. Der Auftraggeber hat für eine angemessene Arbeitstemperatur in den zur Verfügung gestellten Räumen zu sorgen.

4.7 Der Auftraggeber ist bei Verpackung in seinem Werk verpflichtet, die von ak angelieferten Kisten und Hilfsstoffe unentgeltlich zu entladen und an den Verpackungsort zu bringen.

4.8 Die zur Markierung erforderlichen Angaben sind ak schriftlich rechtzeitig vor Durchführung des Verpackungsauftrags zu übermitteln.

4.9 Der Auftraggeber trägt alleine die Verantwortung für eine ausreichende Versicherung der zu verpackenden bzw. verpackten Güter (z.B. Transport-, Lager-, Sachversicherung incl. Einschluss von Elementarschäden). Der Auftraggeber hat sich gegen etwaige Schäden z. B. in Form einer Außenversicherung selber zu versichern. Soweit ak für den Auftraggeber eine Versicherung abschließen soll, ist hierüber eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zu treffen. Der Auftraggeber trägt die damit verbundenen Aufwendungen.

5 Erfüllungsort - Leistungszeiten - Verzug

- 5.1 Erfüllungsort ist stets der Ort des Werkes, an dem die Leistung von ak erbracht wurde.
- 5.2 Feste Leistungszeiten gelten nur dann als vereinbart, wenn sie in der schriftlichen Auftragsbestätigung zugesichert sind. Auch dann handelt es sich aber nicht um Fixtermine wenn sie nicht ausdrücklich als solche bezeichnet sind.
- 5.3 Die Leistungszeit verlängert sich beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse angemessen, soweit die Verzögerung nicht von ak zu vertreten ist. Dies gilt unabhängig davon, ob die Verzögerung bei ak oder an anderen Stellen eintritt, wie z.B. unvorhergesehene Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, nicht rechtzeitige Belieferung mit den erforderlichen Verpackungsmaterialien trotz ordnungsgemäßer und rechtzeitiger Bestellung, höhere Gewalt, z.Bsp. Krieg u. Naturkatastrophen. In einem solchen Fall kann ak unter Ausschluss jedweder Ersatzansprüche vom Vertrag zurücktreten. Eine Verlängerung der Leistungszeit tritt auch dann ein, wenn die vorerwähnten Ereignisse während eines bereits vorliegenden Leistungsverzugs entstehen. ak ist verpflichtet, Beginn und Ende derartiger Ereignisse dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.
- 5.4 Im Falle des schuldhaften Verzugs haftet ak nach den Regelungen der Ziffer 10 mit der Maßgabe, dass für jede Woche des Verzugs 0,5 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Wertes der vertraglichen Verpackungsleistung zu zahlen sind.
- 5.5 Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Auftraggebers bleiben vorbehalten.

6 Gefahrenübergang/Gefahrtragung

- 6.1 Die Sachgefahr bestimmt sich nach § 644 Abs.1 Satz 3 BGB. Soweit kein Fall des § 644 Abs. 1 Satz 2 BGB und des § 645 BGB vorliegt, geht die Vergütungsgefahr mit der Absendung des verpackten Gutes, bei Verpackung im Betrieb des Auftraggebers mit der Übergabe, auf den Auftraggeber über. Der gesetzliche Gefahrenübergang im Falle des Annahmeverzuges bleibt unberührt.
- 6.2 Ist der Verpackungsauftrag außerhalb unseres Betriebes durchzuführen und wird die ganz oder teilweise ausgeführte Leistung vor der Übergabe durch höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr, Naturkatastrophen oder andere objektiv unabwendbare, vom Auftraggeber nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so sind wir berechtigt, die ausgeführten Leistungen nach den Vertragspreisen abzurechnen und außerdem die Kosten zu verlangen, die uns bereits entstanden und in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teils der Leistung enthalten sind.

7 Eigentumsvorbehalt und vertragliches Pfandrecht

- 7.1 ak behält sich das Eigentum an allen von ak gelieferten Waren und verarbeiteten Verpackungsmaterialien bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche gegen den Auftraggeber vor. Dies gilt auch für den Fall, dass die einzelnen Materialien bezahlt sind.
- 7.2 Dem Besteller ist eine Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes gestattet, wobei er bereits jetzt, zur Tilgung aller durch den Eigentumsvorbehalt gesicherten Forderungen von ak, seine Forderungen aus dem Weiterverkauf gegen seine Kunden sicherheitshalber an ak abtrifft.
- 7.3 Bei Verarbeitung oder Verbindung der Vorbehaltsware als wesentlicher Bestandteil

anderer Gegenstände bzw. bei Vermischung mit anderen, ak nicht gehörenden Gegenständen, erwirbt ak an den so entstehenden neuen Sachen Miteigentum entsprechend dem Wert, der sich aus dem Verhältnis des Preises der Materialien von ak zum Wert der neu entstandenen einheitlichen Sache ergibt. Werden letztere Gegenstände veräußert, so gilt vorstehende Ziffer.

7.4 entsprechend. ak erwirbt durch die danach vorgenommene Teilabtretung einen Anteil an der Forderung entsprechend dem Miteigentumsanteil von ak.

7.5 Der Auftraggeber darf die von ak gelieferten Waren und die gegebenenfalls an ihre Stelle tretenden Forderungen weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen, noch abtreten. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter ist der Kunde verpflichtet, ak unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, um ak die Möglichkeit einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erhalten.

7.6 Vermietete Gegenstände bleiben unveräußerliches Eigentum des Vermieters.

7.7 ak steht wegen aller Forderungen aus dem Vertrag sowie wegen unbestrittener oder rechtskräftiger Forderungen aus anderen mit dem Auftraggeber geschlossenen Verträgen ein Pfand- und Zurückbehaltungsrecht an den in der Verfügungsgewalt von ak geratenen Gegenständen des Auftraggebers zu. Die in § 1234 BGB bestimmte Frist von einem Monat verkürzt sich auf 2 Wochen. Findet sich der Auftraggeber im Verzug, so können wir nach erfolgter Verkaufsandrohung in Besitz von ak befindliche Güter des Auftraggebers in solcher Menge, wie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Befriedigung erforderlich, freihändig verkaufen.

8 Mängelhaftung

8.1 Voraussetzung eines Gewährleistungsanspruchs ist das Vorhandensein eines Werkmangels bei Gefahrübergang; d.h. spätestens bei Absendung des verpackten Gutes, bei Verpackung im Betrieb des Auftraggebers zum Zeitpunkt der Übergabe. Hierfür ist der Auftraggeber nachweislich.

8.2 Ist Bestandteil der ak-Verpackungsleistung das Anbringen eines ausreichenden, dem Stand der Technik entsprechenden Korrosionsschutzes, so ist der Korrosionsschutz vertragsgemäß so beschaffen, dass er für die Dauer des vereinbarten Korrosionsschutzzeitraums, gerechnet ab Verpackungsdatum, anhält. Für Korrosionsfälle nach Ablauf des vereinbarten Konservierungszeitraums haftet ak nicht. Eine Haltbarkeitsgarantie ist mit dieser Vereinbarung nicht abzugeben.

8.3 Der Auftraggeber hat die Verpackung nach Erhalt des verpackten Gutes unverzüglich auf Mängel zu untersuchen. Bei offensichtlichen Mängeln muss die Rüge unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, ab Erhalt des verpackten Gutes bei ak eingehen. Selbiges gilt für von ak gelieferte Waren. Der Auftraggeber hat seinen Untersuchungs- u. Rügeobliegenheiten gemäß § 377 HGB ordnungsgemäß nachzukommen. Festgestellte Mängel sind schriftlich zu rügen. Nach Ablauf dieser Frist können Gewährleistungsansprüche wegen offensichtlicher Mängel nicht mehr geltend gemacht werden.

8.4 Hat der Auftraggeber sich vorbehalten oder es übernommen, Art und Begrenzung der Leistungen, deren Zusammenhang, Beschaffenheit, Mengen sowie Eigenschaften einschließlich der Haltbarkeitsdauer vorzuschreiben oder auch nur vorzugeben, so ist er für die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit seiner Angaben selbst verantwortlich.

8.5 Die Wareingangskontrolle von ak beschränkt sich auf die Stückzahl und äußere Beschaffenheit der eingegangenen Güter, nicht jedoch auf den Inhalt ganzer Verpackungseinheiten wie Kartons, Säcke, Beipacklisten etc., auch wenn diese zur Entnahme von Lieferscheinen oder Begleitpapieren geöffnet werden bzw. die Papiere nur zur Erstellung von Packlisten beschrieben werden. Eine undeckelte Beistellung von Gefahrgut in einem Karton oder anderen Verpackungseinheiten ist gesetzeswidrig und unzulässig.

8.6 ak ist Gelegenheit zu geben, gerügte Mängel oder Schäden an Ort und Stelle dem Grunde und der Höhe nach zu überprüfen.

8.7 Das Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Neuherstellung der Verpackungsleistung bei Vorliegen eines Mangels steht ak zu.

8.8 Zur Durchführung der Nacherfüllung hat der Auftraggeber ak die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Andernfalls ist ak von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit.

8.9 Wäre eine Nacherfüllung mit unverhältnismäßig hohen Kosten für ak verbunden, d.h. mehr als das Fünffache des Verpackungswertes der mängelbehafteten Einheit, so kann ak diese unter Inkaufnahme eines dem Auftraggeber erwachsenden Rücktrittsrecht ablehnen.

8.10 Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Auftraggeber berechtigt, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung zu verlangen.

8.11 Liegt ein nur unerheblicher Mangel vor, steht dem Auftraggeber lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu.

8.12 Die weitergehende Haftung von ak richtet sich nach Ziffer 9.

8.13 Der Auftraggeber trägt die Beweislast zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs für die Mangelhaftigkeit der Verpackungsleistung und deren Ursächlichkeit für den Eintritt des Schadens am verpackten und/oder von ak gegen Korrosion geschützten Gut im Rahmen der vom Gesetz und den Grundsätzen der Rechtsprechung gestellten Anforderungen. Das Verschulden von ak wird vermutet, solange ak nicht nachweist, dass ak oder sein Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfe hinsichtlich der Mangelhaftigkeit der Verpackungsleistung kein Verschulden trifft. ak trifft die Beweislast für sein Nichtverschulden. Der Ursachenbeweis durch den Auftraggeber hat mit einzuschließen, dass keine Fremdeinwirkung wie z. B. unsachgemäßes Transportieren, Stauen, Umschlagen oder Lagern durch Dritte für die Entstehung des Schadens ursächlich war. Dies gilt insbesondere auch insoweit, als bei einer konservierenden Verpackung diese teilweise oder gänzlich erneuert, geändert oder ergänzt wird, insbesondere wenn sie aus Gründen zollrechtlicher Inspektion, geöffnet oder beschädigt wurde. Der Auftraggeber ist insbesondere verpflichtet, etwaige Beweise an Ort und Stelle zu sichern, damit ak Gelegenheit gegeben wird, sich von der Berechtigung des geltend gemachten Anspruchs - dem Grunde und der Höhe nach - zu überzeugen.

8.14 Die Beweislast für etwaige Mängel der Verpackung zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs verbleibt beim Auftraggeber, wenn dieser Schadensersatzansprüche infolge einer Zurückweisung von Sendungen durch die US_Zollbehörden aufgrund eines behaupteten Verstoßes gegen den IPPC_Standard ISPM 15 geltend machen will. Für hieraus resultierende Schäden haftet ak - bei Vorliegen der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen und vorbehaltlich abweichender Vertragsvereinbarung - nur, soweit der

Auftraggeber nachweist, dass diese auf einen Mangel der Verpackungsleistung zurückzuführen sind.

8.15 Wird die Verpackungsleistung von ak durch den Auftraggeber oder sonstige Dritte teilweise oder gänzlich erneuert, geändert oder ergänzt (z. B. nach einem Transportunfall oder wegen zusätzlicher Lagerzeiten), so ist eine Haftung von ak für die gänzlich erneuerten, geänderten oder ergänzten Verpackungsteile nicht gegeben.

8.16 Wird durch den Auftraggeber der Einsatz von gebrauchten Verpackungen/Verpackungsteilen oder die wiederholte Verwendung einer Verpackung vorgegeben, ist eine Haftung grundsätzlich ausgeschlossen.

8.17 Bei Verpackung von Gebrauchsmaschinen ist eine Haftung für Korrosionsschäden ausgeschlossen.

8.18 Sofern ak gebrauchte Waren veräußert hat, ist die Gewährleistung ausgeschlossen.

9 Haftung, Haftungsausschluss und Begrenzung

9.1 ak haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit eine von ak zu vertretende Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Die Haftung für leicht fahrlässiges Fehlverhalten ist ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber kann nachweisen, dass der Schaden auf einen vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, entstanden ist.

9.2 Soweit eine ak zurechenbare Pflichtverletzung auf Fahrlässigkeit beruht und eine wesentliche Vertragspflicht verletzt ist, haftet ak im Rahmen der bestehenden Haftpflichtversicherung. Die Deckungssumme für die Haftpflichtversicherung beträgt 5.000.000 € je Schadeneignis, max. 20 Millionen € je Versicherungsjahr. Die Haftung der Haftpflichtversicherung ist beschränkt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden.

9.3 Die Haftung nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und wegen Körper- und Gesundheitsverletzungen im Todesfall bleibt unberührt. Unberührt bleibt auch die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels sowie bei der Abgabe einer Beschaffenheitsgarantie.

9.4 Dem Auftraggeber steht es frei, wegen des besonderen Risikos einen weitergehenden Versicherungsschutz zu verlangen. Soweit ak in der Lage ist, eine weitergehende Versicherung zugunsten des Auftraggebers abzuschließen, ist der Auftraggeber verpflichtet, die anfallende Mehrprämie zu übernehmen.

9.5 Soweit im Vorstehenden die ak treffende Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für etwaige Ansprüche, die der Auftraggeber gegenüber den Arbeitnehmern, Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen oder Subunternehmern von ak geltend macht.

9.6 Hat der Auftraggeber sich vorbehalten oder es übernommen, Art und Begrenzungen der Leistungen, deren Zusammenhang, Beschaffenheit, Mengen sowie Eigenschaften einschließlich deren Haltbarkeitsdauer vorzuschreiben oder auch nur vorzugeben, so fällt ihm neben der Verantwortlichkeit auch die eines Sachkundigen für Verpackungs- und Korrosionsschutzmaßnahmen zu. In derartigen Fällen beschränken sich die Verantwortlichkeiten und Pflichten von ak auf eine ordnungsgemäße, bestell- und fachgerechte Ausführung der vorgegebenen Leistungen.

10 Verjährung

10.1 Ersatzansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für sonstige Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, verjähren nach den gesetzlichen Bestimmungen.

10.2 Vorbehaltlich Ziffer 10.1 verjähren sämtliche Ansprüche gegen ak wegen des Verlustes oder der Beschädigung von Packgut oder in sonstiger Weise nicht ordnungsgemäßer Vertragserfüllung nach Ablauf eines Jahres nach Ablieferung der verpackten Ware. Bei in Verlust geratenen Gütern beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkt, zu dem sie abgeliefert werden sollten.

10.3 Andere als die unter Ziffer 10.1 und 10.2 genannten Ansprüche, gleichwohl aus welchem Rechtsgrund, verjähren ein Jahr nach Ihrer Entstehung und Kenntnis des Auftraggebers von den anspruchsbegründeten Umständen bzw. nach dem Zeitpunkt, zu dem er ohne grobe Fahrlässigkeit Kenntnis hätte erlangen müssen.

10.4 Die nach den Ziffern 10.2 und 10.3 eintretende Verjährung erstreckt sich auf vertragliche sowie auf außervertragliche Ansprüche jeder Art.

11 Gerichtsstand - Schriftform - Geltungsbereich - Salvatorische Klausel

11.1 Für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das für den Geschäftssitz von ak zuständige Gericht ausschließlich zuständig; ak behält sich jedoch das Recht vor, den Auftraggeber auch an dem für den Auftraggeber zuständigen Gericht zu verklagen.

11.2 Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung eines Vertrags bedürfen stets der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

11.3 Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.

11.4 Soweit einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam sind, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien werden sich bemühen, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrags am ehesten entspricht.

Stand: 1. Januar 2020